

**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“**

Vom 7. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 04. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 206/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Praktische Prüfung

§ 10 Masterarbeit

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium im Hauptfach und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Nebenfach bestimmt das gewählte Hauptfach den Grad.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus, müssen Studierende des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

A) Hauptfach

(1) Bachelorabschluss in einem der nachfolgenden Studiengänge:

- a. Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen (Kernfach mit dem Wahlpflichtfach Klassische Archäologie) oder vergleichbarer Abschluss an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.
- b. Klassische Archäologie (Hauptfach, an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule)
- c. Kunstgeschichte (Hauptfach), falls Klassische Archäologie im Nebenfach studiert wurde

(2) Spezifische fachliche Anforderungen: Neben den grundsätzlich vorausgesetzten Englischkenntnissen sind funktionale Kenntnisse einer weiteren modernen (in der Regel romanischen) Fremdsprache

Voraussetzung, so dass die Fähigkeit zum sinnentnehmenden Verständnis fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur vorhanden ist.

(3.1) Nachweis des Latinums.

(3.2) Nachweis des Graecums. Kann der Nachweis nicht geführt werden, ist er bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachzuholen, andernfalls ist der Besuch des 2. Modulteils des Moduls 4 (siehe Modulplan) nicht möglich.

(4) Mindestnote des Bachelor-Abschlusses: 2,5.

B) Nebenfach

(1) Bachelorabschluss in einem der nachfolgenden Studiengänge:

- a. Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen (Kernfach mit dem Wahlpflichtfach Klassische Archäologie) oder vergleichbarer Abschluss an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.
- b. Klassische Archäologie (Nebenfach).
- c. Klassische Archäologie (Nebenfach, an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule).

(2) Spezifische fachliche Anforderungen: Neben den grundsätzlich vorausgesetzten Englischkenntnissen sind funktionale Kenntnisse einer weiteren modernen (in der Regel romanischen) Fremdsprache Voraussetzung, so dass die Fähigkeit zum sinnentnehmenden Verständnis fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur vorhanden ist.

(3) Nachweis des Latinums.

(4) Mindestnote des Bachelor-Abschlusses: 2,5.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ wird als Haupt- und Nebenfach angeboten. Die Regelung zu den Mindestleistungspunkten in § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier findet im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

(2) Das Fach „Klassische Archäologie“ ist als Hauptfach kombinierbar mit allen an der Universität Trier und der Theologischen Fakultät studierbaren Nebenfächern, die ihrerseits eine Kombination mit der Klassischen Archäologie zulassen.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 22 SWS (Hauptfach) und 18 SWS (Nebenfach).

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anmerkung: Optional – wenn mehr als ein Fachbereich am Studiengang beteiligt ist, muss die Fachprüfungsordnung Regelungen für den Prüfungsausschuss setzen. Die folgende Formulierung bezüglich des Prüfungsausschusses und der Zuständigkeiten wird vorgeschlagen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach „Klassische Archäologie“ des Fachbereichs III.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ dauern mündliche Prüfungen 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen eine Stunde.

(2) Im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 2 bis 4 Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu gemäß § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier und gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum nächsten Anmeldetermin zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9

Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ finden keine praktischen Prüfungen statt.

§ 10

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen (im Fach gängigen) Sprache angefertigt werden. Die

Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der gewählten Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,-
- b. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- c. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 26 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 7. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang

Modulplan Hauptfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Vertiefung Methodenlehre	1 Semester	10 LP	Einstündige Klausur
Modul 2 –Archäologie Roms und seiner Provinzen	2 Semester	14 LP	Schriftliche Hausarbeit
Modul 3 – Denkmal und Präsentation	2 Semester	12 LP	30minütige mündliche Prüfung
Modul 4 – Archäologie der griechisch-hellenistischen Welt	2 Semester	14 LP	Schriftliche Hausarbeit
Modul 5 – Abschluss	1 Semester	30 LP	Masterarbeit

Modulplan Nebenfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Archäologie Roms und seiner	2 Semester	14 LP	Schriftliche Hausarbeit

Provinzen			
Modul 2 – Archäologie der griechisch-hellenistischen Welt	2 Semester	14 LP	Schriftliche Hausarbeit
Modul 3 – Vertiefung Methodenlehre	1 Semester	12 LP	Einstündige Klausur

Wahlpflichtmodule

Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klassische Archäologie.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

Verpflichtende Praktika

Keine.